

**Betraunungsakt  
des Bodenseekreises  
für die  
Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum (RITZ GmbH)**

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter

Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- Transparenzrichtlinie -.

## **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Kommunen sind im Rahmen ihrer Selbstverwaltung auch zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in der Gemeinde zu sichern oder zu steigern. Auch der Bodenseekreis hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

## **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der Bodenseekreis betraut die RITZ GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
1. Bau, Finanzierung und Betrieb von Wissenschafts-, Innovations-, Start-Up- und Technologietransferzentren im Bodenseekreis; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und Betrieb eines Innovations- und Technologietransferzentrums in Friedrichshafen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und des Wachstums von Unternehmen insbesondere aus technologieorientierten Branchen u.a. auch für Existenzgründer und junge Unternehmen sowie klein- und mittelständische Unternehmen. Dazu gehören:
    - die Errichtung des Innovations- und Technologietransferzentrums in Friedrichshafen und die Durchführung dessen Betriebs,
    - der Abschluss entsprechender Mietverträge mit potentiellen Mietern unter Berücksichtigung der Förderungswürdigkeit bei der Vermietung an Existenzgründer, junge Unternehmen sowie klein- und mittelständische Unternehmen,
    - die Verwendung der Fördermittel entsprechend den Förderrichtlinien,
    - die Koordination der für die Zielerreichung geplanten und durchzuführenden Maßnahmen,

- die Förderung von branchenübergreifenden Kooperationen, Forschungs- und Verbundprojekten sowie Netzbildung, insbesondere zur Stärkung und Steigerung der Innovationskraft von klein- und mittelständischen Unternehmen in der Vierländerregion Bodensee,
  - das Marketing des Unternehmens.
  - Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
2. Des Weiteren kann die Gesellschaft alle Dienstleistungen tätigen, die dazu geeignet sind, das Unternehmen sowie das Innovations- und Technologietransferzentrum und die positiven Standortbedingungen zu vermarkten.
  3. Sie darf im Übrigen alle sonstigen Dienstleistungen vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können.
- (2) Die Betrauung gilt für zehn Jahre ab Beschluss dieses Betrauungsaktes. Sollten Investitionen der RITZ GmbH für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich sein, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen um die Abschreibungsdauer.

### **§ 3**

#### **Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (zu Art. 4 und 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 und zur Sicherung der Tätigkeit der RITZ GmbH nach satzungsmäßig festgelegtem Zweck kann der Bodenseekreis der RITZ GmbH eine Ausgleichsleistung zuwenden. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichsleistung. Die maximale Höhe der Leistung ergibt sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan der RITZ GmbH des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sowie der entsprechenden Festsetzung im Haushaltsplan des Bodenseekreises. Auf dieser Grundlage entscheidet der Bodenseekreis auf Antrag der RITZ GmbH über die Erbringung und Höhe der Ausgleichsleistung nach § 3 Abs. 3.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung so geändert werden, dass auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken.
- (4) Die RITZ GmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

**§ 4**  
**Vermeidung von Überkompensierung**  
**(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die RITZ GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Der Bodenseekreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Der Bodenseekreis fordert die RITZ GmbH bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
**(zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Kreis beachtet.

**§ 6**  
**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Dieser Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 beschlossen.

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

Lothar Wölfle  
Bodenseekreis

## **Gesellschafterweisung zur Umsetzung des Betrauungsaktes**

Die Geschäftsführung der Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH (RITZ GmbH) wird auf Grundlage entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die als Anhang beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der RITZ GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird zweifach ausgefertigt; der Bodenseekreis und die RITZ GmbH erhalten je eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

Lothar Wölfle  
Bodenseekreis

## **Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung** **der Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum (RITZ GmbH)**

Die Geschäftsführung der RITZ GmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

---

Geschäftsführer